

Sitzung vom 19. Januar 1994

182. Postulat (Bessere Kontrolle der Scheinfirmen zur Waschung von Mafia-Geld)

Kantonsrat Erhard Bernet, Zürich, hat am 25. Oktober 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird gebeten, zur Behebung der heutigen Missstände in unserem Kanton betreffend Scheinfirmen zur Waschung von Mafia-Geldern kantonale Polizeikräfte und Untersuchungsbehörden anzufordern. Im Falle des Fehlens von ausreichenden kantonalen Polizeikräften ist allenfalls in analoger Anwendung von Art. 16 BV ein Hilfesuch an den Bundesrat zu stellen. Der Bundesrat soll ersucht werden, den Einsatz ausserkantonaler Polizeikräfte (Detektive) und eventuell Untersuchungsbehörden für die Mithilfe an den Kanton Zürich anzuordnen, um dieser prekären Situation wieder Herr zu werden.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Erhard Bernet, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Den zuständigen Polizeibehörden liegen keine Informationen vor, welche die in der Anfrage behaupteten dramatischen Annahmen stützen würden. Zweifellos lockt jeder Finanzplatz auch Gelder deliktischer Herkunft an. Um sie aufzuspüren und den Strafverfolgungsbehörden das Bekämpfen der mit ihnen zusammenhängenden Straftaten zu erleichtern, haben Bund, Nationalbank und Bankenvereinigung schrittweise ein Instrumentarium geschaffen, als jüngstes Werkzeug den Tatbestand der Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB). Weitere Teilerfolge dieses Abwehrkampfes versprechen Revisionen des Strafgesetzbuches, wie sie der Bundesrat in seiner Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 30. Juni 1993 vorschlägt. Sie sehen das Erleichtern der Einziehung (Art. 58 ff. StGB), die Strafbarkeit der kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB) und das Melderecht des Financiers (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB) vor.

Zum Bekämpfen der Geldwäscherei bedürfen die zuständigen kantonalen Untersuchungs- und Polizeiorgane ausreichender personeller Mittel. Auf seiten der Strafverfolgungsbehörde liegt die fachliche Zuständigkeit einerseits bei der Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich, welche auswärtige Rechtshilfeersuchen bearbeitet und dabei namentlich bei Banken ermittelt. Wo sich im Kanton Zürich verübte Geldwäschereihandlungen abzeichnen, leitet die Untersuchungsbehörde jeweils eigene Ermittlungsverfahren ein. Sicher gestellte Gelder werden eingezogen. Zur Zeit liegen Einzugsanträge für Millionenwerte bei den Gerichten. Einen weiteren fachlichen Schwerpunkt bildet die Verfolgung der Geldwäscherei in der Arbeit der Bezirksanwaltschaft II für den Kanton Zürich, die das organisierte Verbrechen bekämpft. Auf polizeilicher Ebene wirkt die Spezialabteilung I der Kantonspolizei mit ihrem Dienst Betrug/Wirtschaftsdelikte mit. Das Führen von solchen Untersuchungen und polizeilichen Ermittlungen erfordert Fachkenntnisse im Bankenwesen und in der Organisation der auf dem Finanzplatz Zürich tätigen Finanzinstitute. Gesamthaft spricht nichts für den im Postulat vermuteten Vollzugsnotstand, dem abzuhelfen die im Postulat genannten Notmassnahmen übrigens kaum taugen könnten.

Derzeit prüft eine Arbeitsgruppe der Staatsanwaltschaft und der Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich, wie das Instrumentarium für den Vollzug der Gesetzgebungsvorhaben des Bundes zu strukturieren ist.

Daher beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Polizei und der Justiz.

Zürich, den 19. Januar 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller